

**Verein der Freunde und Förderer des  
Gymnasiums Ballenstedt e.V.  
S A T Z U N G**

**§1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Ballenstedt e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ballenstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Zweck des Vereins ist es, das Gymnasium Ballenstedt in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverantwortung zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch solcher kultureller Art -, die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderungswürdig sind.
- 4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, die Mitglieder erhalten keine Gemeinanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§2**

**Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

**§3**

**Mitgliedschaft, Mittel und Beträge**

- 1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:  
Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins gliedern sich auf in:
  - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, die Kinder im Gymnasium haben
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 4) Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, welcher durch den Vorstand festgelegt wird. Hierfür ist zu Beginn eines jeden Jahres eine Vorstandsitzung abzuhalten. Es bleibt jedem Mitglied überlassen, darüber hinaus weitere finanzielle Mittel für gemeinnützige Zwecke dem Verein zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag und / oder die Spende ist bis zum Ende des 1. Quartals (31.03.) des Kalenderjahres in einem Betrag durch das Mitglied zu überweisen oder per SEPA-Lastschriftverfahren vom Verein einzuziehen. Jedes Mitglied mit einem SEPA-Lastschriftmandat hat für ausreichend Kontodeckung für den Zeitpunkt der Abbuchung Sorge zu tragen. Eventuelle Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied auferlegt.
- 5) Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben, die keinen Beitrag zu leisten haben. Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Den anderen Ehrenmitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit angetragen.

- b) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch den Tod
  - b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende, wobei die Kündigung 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen muss.
  - c) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der dem Mitglied durch einen geschriebenen Brief mitzuteilen ist.

#### **§4**

#### **Organe**

- 1) Organe des Vereins:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

#### **§5**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird und zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den in den ortsüblichen Tageszeitungen oder mittels einfachen Briefes zu laden sind.
- 2) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Antrag von 20 Mitgliedern des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr vorzulegen.
- 6) Der Kassenbericht ist durch 2 Rechnungsprüfer zu bestätigen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§6**

#### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) 2 Stellvertretern
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Schulleiter und
  - f) einem weiteren, vom Schulleiter zu bestimmenden Mitglied des Lehrerkollegiums.
- 2) Die Vorstandsmitglieder zu 1 a)- d) werden die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen haben alle 3 Monate stattzufinden, im Übrigen nach Bedarf.
- 5) Der Schulleiter hat das Recht, jederzeit beim Vorsitzenden den Zusammentritt des Vorstandes außerhalb der vierteljährlichen Sitzungen zu beantragen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen über die Verwendung der durch die Beiträge aufkommenden Geldmittel und etwaige Sachspenden entsprechend dem in §1 Abs.3 aufgeführten Vereinszweck. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegenstände, die aus Geldmitteln des Vereins beschafft werden, bleiben Eigentum des Vereins so lange dieser besteht.
- 8) Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, in dem besondere Beschlüsse des Vorstandes niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 9) Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

## **§7**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es nur zu Gunsten des Gymnasiums in Ballenstedt verwenden darf.
- 3) In Falle der Auflösung des Gymnasiums in Ballenstedt wird das Vermögen des Vereins zu Gunsten einer Ballenstedter Schule genutzt.

Ballenstedt, den 23.11.2015

**Manthey**  
Vorsitzende

**Krug**  
stellv. Vorsitzende

**Schürmeier**  
Mitglied